

# Spielapparatesteuer-Erklärung



Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen)  
Fachbereich Finanzen  
FD Veranlagungs- und Forderungsmanagement  
- Steuerabteilung -  
Mainzer-Tor-Anlage 6  
61169 Friedberg (Hessen)

Veranlagungszeitraum (bitte ankreuzen)	
<u>JAHR</u>	<u>QUARTAL</u>
20_____	1. <input type="checkbox"/>
	2. <input type="checkbox"/>
	3. <input type="checkbox"/>
	4. <input type="checkbox"/>
Berichtigt: <input type="checkbox"/>	

Kassenzeichen (bei Zahlungen und Schriftverkehr stets angeben!)	
Steuerpflichtiger	
Anschrift	
Kontakt	
Telefon	
E-Mail	

## Hinweise für den Steuerpflichtigen:

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist bis zum **15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen) **einzureichen und** die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse **zu entrichten**.
2. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
3. Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung. Ist die Bruttokasse bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nicht nachweisbar, erfolgt die Besteuerung nach Festbeträgen pro Gerät und Kalendermonat. Das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen wird nach der Fläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume besteuert. Einzelnen wird auf die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen) (Spielapparatesteuersatzung) verwiesen.

**Erklärung zum Besteuerungsmaßstab:**

Ich/wir beantrage(n) für das auf Blatt 1 angekreuzte Kalenderjahr die Besteuerung nach der

- Bruttokasse für Geräte mit- und ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten – **Anlage 1**
- Festbeträge bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht über ein Zählwerk verfügen, das den Nachweis der elektronisch gezahlten Bruttokasse ermöglicht – **Anlage 2**
- Bruttokasse für Geräte mit Sex-, Gewalt- und kriegsverherrlichenden Geräten – **Anlage 3**
- Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume bei Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen – **Anlage 4**

**Versicherung der Richtigkeit**

Ich/wir versichere(n), die Angaben in dieser Steuererklärung gemäß den **beigefügten elektronischen Zählwerkausdrucken** für die in der Anlage aufgeführten Geräte (sowie in den Anlagen) wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum:.....

.....

**Unterschrift**

(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

**Bankverbindung**

Wir bitten Sie die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf das Konto der Stadt Friedberg Sparkasse Oberhessen **IBAN DE20 5185 0079 0051 0000 80 - BIC HELADEF1FRI** unter Angabe Ihres Kassenzeichens zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einreichung dieser Steuererklärung bei der Stadt Friedberg (Hessen) gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen), - Steuerabteilung-, Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

**Benachrichtigung über gespeicherte Daten**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Stadt Friedberg (Hessen) nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite der Stadt Friedberg (Hessen) unter [www.friedberg-hessen.de](http://www.friedberg-hessen.de). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

**Anlage 1 – Besteuerung nach der Bruttokasse**

in Gaststätten     in Spielhallen *(bitte ankreuzen)*

**Geräte mit Gewinnmöglichkeit**

Geräte Nr.	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt	Prozent-satz	Steuerbetrag
					20 %	

**Steuerbetrag insgesamt: \_\_\_\_\_ €**

**Geräte ohne Gewinnmöglichkeit**

Geräte Nr.	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt	Prozent-satz	Steuerbetrag
					10 %	

**Steuerbetrag insgesamt: \_\_\_\_\_ €**

\*Soweit erforderlich, bitte weitere Anlageblätter beifügen

**Anlage 2 – Festbeträge bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht über ein Zählwerk verfügen, das den Nachweis der elektronisch gezählten Bruttokasse ermöglicht**

	Anzahl der Apparate				
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt	
Apparate in Spielhallen <b>ohne</b> Gewinnmöglichkeit					X 300,00 € = €
Apparate in Gaststätten <b>ohne</b> Gewinnmöglichkeit					X 200,00 € = €
Sex-, Gewalt- und kriegsverherrlichende Apparate					X 500,00 € = €
<b><u>Steuerbetrag insgesamt:</u></b>					<b>€</b>

**\*Soweit erforderlich, bitte weitere Anlageblätter beifügen**

**Anlage 3 - Bruttokasse für Geräte mit Sex-, Gewalt- und kriegsverherrlichenden Geräten**

Geräte Nr.	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt	Prozent- satz	Steuerbetrag
					25 %	

**Steuerbetrag insgesamt: \_\_\_\_\_ €**

**\*Soweit erforderlich, bitte weitere Anlageblätter beifügen**

**Anlage 4 – Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume bei Spielclubs,  
Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen**

	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt	Steuersatz	Steuerbetrag
Anzahl der angefangenen Quadratmeter dem Spiel- betrieb dienender Räume					x 75,00 €	